

BO-Nr. 2348 – 03.05.2017

Hilfsbund Karpatendeutscher Katholiken e. V.
– Satzungsänderung –

Die Mitgliederversammlung des Vereins „Hilfsbund Karpatendeutscher Katholiken e. V.“ hat in ihrer Sitzung am 4. November 2016 einstimmig Satzungsänderungen beschlossen. Die Satzungsänderungen wurden eingeleitet, um dem Verein die kirchliche Anerkennung als „privater Verein von Gläubigen“ im Sinne der cc. 321 ff. CIC zu verleihen. Der Diözesanverwaltungsrat hat Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, die von der Mitgliederversammlung am 4. November 2016 beschlossene Änderung der Satzung des Vereins „Hilfsbund Karpatendeutscher Katholiken e. V.“ gemäß c. 299 § 3 CIC zu genehmigen. Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und die Satzungsänderung am 8. April 2017 genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 11. Mai 2017

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung des „Hilfsbund Karpatendeutscher Katholiken e. V.“

Fassung vom 23. Juni 2015

(von der Mitgliederversammlung in der Sitzung am 4. November 2016 einstimmig beschlossen)

§ 1 – Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Hilfsbund Karpatendeutscher Katholiken e. V.“.
- (2) Der Verein wird als privater kirchlicher Verein von Gläubigen errichtet. Dieser erwirbt mit Genehmigung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart gemäß c. 322 CIC Rechtspersönlichkeit. Durch die Eintragung in das Vereinsregister wird dem Verein die Rechtsfähigkeit nach bürgerlichem Recht verliehen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, auf der Grundlage der katholischen Glaubens- und Sittenlehre die religiöse und kulturelle Tradition der karpatendeutschen Landsleute zu erhalten und zu vertiefen und gleichzeitig die Eingliederung der karpatendeutschen Landsleute in allen kirchlichen und gesellschaftlichen Bereichen zu fördern und Begegnung und kulturellen Austausch mit den heutigen Bewohnern der Herkunftsregionen der Karpatendeutschen zu unterstützen.

- (2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Kooperation mit der Geschäftsstelle der AKVO / VIV e. V. (Vertriebene – Integration – Verständigung e. V.),
 - b) Erfassung und religiös-sittliche, soziale, kulturelle und staatsbürgerliche Schulung von Multiplikatoren in der Arbeit unter den karpatendeutschen Landsleuten,
 - c) Zusammenarbeit mit den Ortsgemeinschaften,
 - d) Landesübergreifende Begegnungsforen der Karpatendeutschen,
 - e) andere geeignete Maßnahmen, insbesondere solche, die in § 96 Bundesvertriebenengesetz dem Bund und den Ländern zur Pflicht gemacht werden,
 - f) Schriftenvertrieb und Durchführung von Veranstaltungen.
- (3) Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verein als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der er zugeordnet ist.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Vereinszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Notwendige Auslagen werden auf Nachweis erstattet.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen bzw. Vermögenszuwendungen. Den Mitgliedern stehen keine Anteile an den Überschüssen zu. Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen sind ausgeschlossen.

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen sein, die der katholischen Kirche angehören sollen und welche die Aufgaben und Ziele des Vereins bejahen und deren Erfüllung fördern wollen. Natürliche Personen müssen bei Beginn der Vereinsmitgliedschaft das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Über die Aufnahme als aktives Mitglied in den Verein entscheidet auf den schriftlichen Antrag hin der Vorstand. Der Antrag kann mit oder ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Beschluss über die Aufnahme bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - b) wenn ein Mitglied gegenüber dem Vorstand seinen Austritt schriftlich erklärt; der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahrs zulässig und ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zuvor schriftlich zu erklären,
 - c) durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines dem Zweck und den Aufgaben des Vereins oder dem Ansehen der Kirche schädlichen Verhaltens,
 - d) durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Mitglied wiederholt oder schwerwiegend gegen Ziele des Vereins verstößt.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 c) und d) erfolgt der Ausschluss auf sachlich begründeten Antrag durch Beschluss des Vorstands. Der Antrag muss von mindestens zwei Mitgliedern unterzeichnet sein. Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied der Antrag zuzusenden und unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das betroffene Mitglied schriftlich zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 6 – Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Seine Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags kann nur geändert werden, wenn dies bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung ausdrücklich angegeben ist.
- (2) Der Beitrag wird am 31. Januar des laufenden Jahres, bei Neueintritt vier Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft fällig.

§ 7 – Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sollen mehrheitlich der römisch-katholischen Kirche angehören. Der Vorstandsvorsitzende und die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden müssen der römisch-katholischen Kirche angehören. Die übrigen Vorstandsmitglieder müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist.

§ 8 – Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich und im Übrigen so oft das Interesse des Vereins es erfordert durch den Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands einzuberufen. Die Einladung erfolgt mittels einfachen Briefes mindestens vierzehn Tage vor dem festgesetzten Termin unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt.
- (3) Anträge, die auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind von den Mitgliedern mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand einzureichen. Über Anträge, die während der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung die Beschlussfassung ausdrücklich zulässt.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können unter Wahrung der oben genannten Lademodalität vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn
 - a) ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt,
 - b) ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit ausscheidet oder
 - c) wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (5) In den Fällen des Abs. 4 a) und b) hat die außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand bzw. nach Ausscheiden des Vorstandsmitglieds stattzufinden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands geleitet.
- (7) Über den Verlauf jeder Sitzung der Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem und dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Vorstands kann Gäste zulassen.

§ 9 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig. Sie beschließt über die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 - a) die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Feststellung und Entgegennahme des Tätigkeitsberichts,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,

- d) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
- e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- h) die Festsetzung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sowie deren Höhe für den ehrenamtlichen Vorstand,
- i) die Beschlussfassung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Vereinsmitglieds.

§ 10 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in Sitzungen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Soweit nichts anderes vorgesehen ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit aller Anwesenden.
- (3) Eine Änderung dieser Satzung und die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 11 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) einem, gegebenenfalls zwei gleichberechtigten Stellvertretern, gegebenenfalls einem weiteren Vorstandsmitglied (bei nur einem Stellvertreter),
 - c) dem Kassier als Beisitzer,
 - d) dem Schriftführer als Beisitzer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Amtsperiode eines Vorstandsmitglieds beträgt drei Jahre.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesem Fall so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
- (5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung jederzeit abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstands kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 12 – Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
- b) Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- f) Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr,
- g) Erstellung und Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichts über die Erfüllung des Vereinszwecks an die Mitgliederversammlung,
- h) Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses an die Mitgliederversammlung,
- i) Beschlussfassung über die Vereinsmitgliedschaft.

§ 13 – Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Schriftform.
- (2) Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner beiden Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, mit einer Frist von regelmäßig zwei Wochen unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung an jedes Vorstandsmitglied einberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
- (3) Auf die Einhaltung der Fristen und Formvorschriften kann verzichtet werden, sofern sich alle Mitglieder des Vorstands hiermit einverstanden erklären.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll enthalten: Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder und die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse ihrem wesentlichen Inhalt nach.

§ 14 – Vertretung des Vereins

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern. Jeweils zwei der drei genannten Vorstandsmitglieder sind zur gemeinschaftlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 15 – Kirchliche Aufsicht

- (1) Der Verein steht gemäß cc. 323 ff. CIC unter kirchlicher Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Der kirchlichen Aufsicht bleibt überdies gemäß der cc. 325 und 1301 CIC das Recht vorbehalten, Einsicht in die Vereinsunterlagen zu nehmen, weitere Auskünfte zu verlangen und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen.
- (2) Der Genehmigung der kirchlichen Aufsicht bedürfen nach den cc. 299 § 3, 325 und 324 § 2 CIC insbesondere:
 - a) Änderungen der Satzung gemäß c. 299 § 3 CIC,
 - b) Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen gemäß c. 325 CIC,
 - c) Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen gemäß c. 325.
- (3) Genehmigungspflichtige Beschlüsse, Rechtsgeschäfte und sonstige Maßnahmen werden erst wirksam, wenn sie von der kirchlichen Aufsicht genehmigt worden sind. Ihre vorherige Vollziehung ist unwirksam.
- (4) Der Verein hat der kirchlichen Aufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahrs einen Jahresabschluss unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahrs bei der kirchlichen Aufsicht einzureichen.
- (5) Die Auflösung des Vereins ist der kirchlichen Aufsicht zeitnah anzuzeigen.
- (6) Die kirchliche Aufsicht kann Maßnahmen der Vereinsorgane, die gegen geltendes kirchliches oder staatliches Recht verstoßen, beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Trifft ein Vereinsorgan eine durch Gesetz oder Vereinssatzung gebotene Maßnahme nicht, so kann die kirchliche Aufsicht anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt wird.
- (7) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 16 – Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins „Hilfsbund Karpatendeutscher Katholiken e. V.“ nach Bestimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung an
 - a) die Stiftung Karpatendeutsches Kulturerbe oder
 - b) das Karpatendeutsche Kulturwerk-Heimatmuseum und Archiv e. V. in Karlsruhe,jeweils mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (2) Hilfsweise fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche oder gemeinnützige Zwecke zur Erhaltung und Pflege karpatendeutschen Kulturgutes zu verwenden.

§ 17 – Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Finanzbehörde

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung, Umwandlung oder Zusammenlegung des Vereins sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen erst gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht berührt wird.

§ 18 – Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Die Satzung tritt mit Genehmigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, den 11. Mai 2017

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.